



## Belege für die Neueintragung einer Aktiengesellschaft

### 1. Anmeldung

Mit der zwingend auf Deutsch verfassten Anmeldung wird beantragt, die Gesellschaft im Handelsregister eintragen zu lassen. Sie muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft sowie Angabe, ob eigene Büros oder c/o-Adresse)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (vgl. dazu die unten stehenden Ziffern)

Die Anmeldung muss wie folgt unterzeichnet sein:

- a) durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung; oder
- b) durch den Verwaltungsrat bevollmächtigte Drittperson.

Die Vollmacht muss von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein und der Anmeldung beigelegt werden (Kopie genügt).

### 2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die Beschlüsse zur Gründung einer Aktiengesellschaft sind vor einer Urkundsperson in öffentlicher Urkunde zu fassen: die Gründer erklären in der Urkunde, eine Aktiengesellschaft zu gründen, legen die Statuten fest, zeichnen die Aktien und bestellen die nötigen Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle bzw. der Verzicht auf eine solche).

### 3. Statuten

Die Statuten enthalten die wesentlichen Eckpunkte der Gesellschaft, nämlich Firma, Sitz, Zweck, Höhe und Währung des Aktienkapitals, Liberierung, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, Form der von der Gesellschaft ausgehenden Mitteilungsbestimmungen an die Aktionäre.

Die Statuten müssen durch die Urkundsperson amtlich beglaubigt oder durch diese zum integrierenden Bestandteil der öffentlichen Urkunde über die Gründung erklärt worden sein.

### 4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsstelle

Die Wahlannahmeerklärungen sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch in der Gründungsurkunde selbst erfolgen.

### 5. Erklärung betreffend Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Die Gründer müssen in der Urkunde über die Gründung entweder eine zugelassene Revisionsstelle wählen oder beschliessen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten. Der Verzicht ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, nämlich wenn die Gründer in der Urkunde feststellen können,

- dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und
- alle Gründer mit dem Verzicht auf eine eingeschränkte Revision einverstanden sind.

### 6. Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, muss er sich konstituieren. Das bedeutet zumindest die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates (ausser die Statuten bestimmen die Generalversammlung als dafür zuständig). Dem Verwaltungsrat steht es frei, weitere Funktionen im Verwaltungsrat wie Vizepräsident, Delegierter, etc. zu bestimmen. Schliesslich hat er die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen.

Diese Beschlüsse sind in einer der folgenden Formen zu erstellen:

- Vollprotokoll, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;

- Protokollauszug, original unterzeichnet durch den Vorsitzenden und Protokollführer;
- Zirkularbeschluss, original unterzeichnet durch sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates;
- amtlich beglaubigte Fotokopie einer der oben aufgeführten Formen.

Die Unterschriften von sämtlichen vertretungsberechtigten Personen müssen amtlich beglaubigt sein.

## **7. Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen**

Sofern aus der öffentlichen Urkunde über die Gründung die Bank, bei welcher die Einlagen hinterlegt sind, nicht ersichtlich ist, muss eine separate Bescheinigung der betreffenden Bank eingereicht werden.

## **8. Lex-Koller-Erklärung**

Die Lex-Koller-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist. Sie ist nur einzureichen, sofern die Gesellschaft eine Immobilien-Haupttätigkeit verfolgt. Der Beleg ist durch die anmeldenden Personen zu unterzeichnen.

## **9. Sacheinlageverträge, Übernahmebilanzen, Inventarlisten**

Werden die auszugebenden Aktien nicht durch Bargeld liberiert, sondern durch andere Vermögenswerte, liegt eine Sacheinlage vor. In diesem Fall ist der Urkundsperson der schriftliche Sacheinlagevertrag vorzulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenabschluss des übernommenen Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen und dem Vertrag beizulegen.

Besteht der Vermögenswert aus einer Sachgesamtheit, so ist eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, dem Vertrag beizulegen.

Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

## **10. Gründungsbericht**

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen ist ein von allen Gründern oder ihren Vertretern original handschriftlich unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen. Die Gründer haben darin über Art der Vermögenswerte, ihren Zustand sowie die Angemessenheit ihrer Bewertung Auskunft zu geben. Allenfalls sind – soweit gegeben – Angaben über Bestand und Verrechenbarkeit von Forderungen (Verrechnungstatbestände) sowie eingeräumten besonderen Vorteilen zugunsten von Gründern oder anderen Personen zu machen.

## **11. Prüfungsbestätigung**

Der Gründungsbericht gemäss Ziff. 10 ist durch einen von der Revisionsaufsichtsbehörde (<https://www.rab-asr.ch/#/>) zugelassenen Revisor zu prüfen. Er hat zu bestätigen, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

## **12. Erklärung betreffend Rechtsdomizil**

Es ist dem Handelsregisteramt mitzuteilen, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (eigene Büros). Darunter ist eine Adresse zu verstehen, über welche die Aktiengesellschaft tatsächlich verfügen kann (z.B. aufgrund von Eigentum, Miete, Untermiete etc.). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit, und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden. Bestehen Zweifel, ob eigene Büros gegeben sind, kann das Handelsregisteramt einen Beleg (z.B. aktuelle Bestätigung des Vermieters, Grundbuchauszug) darüber verlangen.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Falle ist zusätzlich der Domizilhalter anzumelden und dessen schriftliche Erklärung, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Rechtsdomizil gewähre, einzureichen.

## **13. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)**

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

Gesellschaften welche die Bezeichnungen „Vermögensverwalter“, „Trustee“, „Verwalter von Kollektivvermögen“, „Fondsleitung“ oder „Wertpapierhaus“ allein oder in Wortverbindungen in der Firma oder im Zweck verwenden, dürfen im Handelsregister nur eingetragen werden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung der FINMA verfügen.

## **14. Übersetzungen**

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt (bezüglich der Einzelheiten vgl. das Merkblatt "Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege").

## **15. Eintragung von Personen**

Gemäss Art. 24a HRegV muss das Handelsregisteramt die Identität der im Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises (bzw. derer Kopie) prüfen.

Wir ersuchen Sie daher, uns bei Personeneintragungen immer eine Ausweiskopie einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Kopie des Ausweispapieres immer als separates loses Dokument - ohne äussere Verbindung zu einem anderen (öffentlichen) Handelsregisterbeleg - einzureichen. So ist es uns möglich, dieses in den nicht öffentlichen Registerakten abzulegen.

Dieses Merkblatt basiert auf den Art. 620 ff. des Obligationenrechts sowie der Handelsregisterverordnung.